

# **BVGer D-283/2013 vom 31. Januar 2013**

Bundesverwaltungsgericht, 2013-01-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-283\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-283_2013)

FR: TAF D-283/2013 du 31 janvier 2013

IT: TAF D-283/2013 del 31 gennaio 2013

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich teilweise begründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a

Abs. 1 und 2 AsylG).

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist (Alfred Kölz/Isabelle Häner, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 2. Aufl., Zürich 1998, Rz. 694). Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint; sie muss dies aber nicht (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 38 E. 7.1. S. 265 mit weiteren Hinweisen).

#### **E. 4.2**

In seiner Beschwerdeschrift macht der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, die Argumentation in der angefochtenen Verfügung sei in sich widersprüchlich beziehungsweise sicher nicht schlüssig. Wenn das BFM richtigerweise davon ausgehe, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in Gefahr sein werde, so könne dies nur damit vereinbar sein, dass der Heimatstaat zumindest nicht in der Lage sei, ihn adäquat zu schützen. Wäre der Staat tatsächlich in der Lage, den Beschwerdeführer adäquat zu schützen, so wäre auch nicht zu befürchten, dass er im Falle der Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer durch Art. 3 EMRK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt sein könnte.

#### **E. 4.3**

Dieser Argumentation in der Beschwerdeschrift ist insoweit zuzustimmen, als die Erwägungen in der angefochtenen Verfügung tatsächlich widersprüchlich ausgefallen sind. Da das BFM die Auffassung vertritt, dem Beschwerdeführer drohe im Falle der Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine durch Art. 3 EMRK verbotene Strafe oder Behandlung, hätte es ihn - eine asylrechtlich relevante mittelbare Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG (fehlende staatliche Schutzfähigkeit) vorausgesetzt - als Flüchtling anzuerkennen. Ist es demgegenüber wie in casu der Meinung, es ergäben sich keine Hinweise, die auf eine Verletzung der staatlichen Schutzpflicht im Sinne von Art. 3 AsylG hinwiesen, kann der Vollzug der Wegweisung aus derartigen Gründen grundsätzlich nicht unzulässig sein. Denkbar wäre indessen die Gewährung der vorläufigen Aufnahme mit der Begründung, der Wegweisungsvollzug sei für den Beschwerdeführer unzumutbar. Indessen sind vor einer neuen Entscheidung auch noch gewisse Vorfragen zu beantworten. So wäre beispielsweise in Erwägung zu ziehen, weshalb der Wegweisungsvollzug in den Heimatstaat, in dem die Behausung des Beschwerdeführers nach eigenen Angaben ein oder zwei Monate lang durch die Polizei bewacht wurde (A19/17 F125 S. 12), unzumutbar sein soll, während der Aufenthalt in der Schweiz, wo er von vornherein nicht mit polizeilichem Schutz in genanntem Umfang rechnen kann, zumutbar sein soll, obwohl hier eine zahlenmässige grosse kosovo-albanische Migrantengemeinde ansässig ist, die für eine von Blutrache bedrohte Person einen Gefährdungsfaktor darstellt. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, wie das BFM die Frage der Schutzfähigkeit der Schweiz in Fällen von Verfolgung durch Private beurteilt. Bekanntlich schützt der Aufenthalt in einem

fremden Staat als solcher noch nicht vor Blutrache, und entsprechende Delikte wurden auch schon in der Schweiz begangen. Des Weiteren ist vor allem auch die Frage zu beantworten, ob dem Beschwerdeführer nicht auch ein Leben unter einer anderen Identität und an einem anderen Ort im Heimatstaat möglich wäre. In Anbetracht der diversen nicht beantworteten Fragen ist die Sache an die Vorinstanz zu neuem Entscheid zurückzuweisen.

#### **E. 5.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG), weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gegenstandslos wird.

#### **E. 5.2**

Das vorliegende Verfahren erscheint weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht besonders komplex, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG abzuweisen ist.

#### **E. 6**

Obsiegende Parteien haben Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen Kosten (Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Seitens der Rechtsvertretung wurde keine Kostennote eingereicht. Auf die Nachforderung einer solchen kann indes verzichtet werden, da im vorliegenden Verfahren der Aufwand für den Beschwerdeführer zuverlässig abgeschätzt werden kann und die von der Vorinstanz zu entrichtende Parteientschädigung von Amtes wegen und in Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (teilweise Obsiegen) auf Fr. 600.-- (inkl. allfällige Spesen und Mehrwertsteuer) festzusetzen ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.